

Vereinsjugendordnung des SuS Ennigerloh 19 e.V.

Präambel

In der Absicht, außerschulisch, sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugendabteilung des SuS Ennigerloh folgende Jugendordnung:

A. Ziele der Jugendarbeit

Die Jugend des Vereins soll die im Verein betriebenen Sportarten als Grundlage sportlicher Jugendarbeit pflegen und fördern. Jede sportliche Betätigung muss der Gesundheit und der körperlichen sowie geistigen Leistungsfähigkeit dienen. Jugendarbeit in einem Sportverein prägt in hohem Maße Verhalten und Bewusstsein der Jugendlichen. Daraus ergeben sich folgende Aufgaben und Ziele:

Mitbestimmung der Jugendlichen nach demokratischen Grundsätzen, Selbstverwaltung im Rahmen des Vereins, Förderung der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kritik unter Vermittlung ihrer Grundlagen, Bildungseinfluss aus Elternhaus, Schule, Beruf und Verbänden muss anerkannt werden, Begegnungen mit Jugendlichen des In- und Auslandes sind zu fördern.

Weitere Informationen zur Jugendarbeit enthält das Jugendkonzept des SuS Ennigerloh.

B. Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung können Jugendliche werden, die einen ordnungsgemäßen Aufnahmeantrag stellen, der von einem Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet ist. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss. Die Mitgliedschaft endet durch Altersüberschreitung, Austritt oder Ausschluss, der dem Jugendlichen nach vorheriger Anhörung mitzuteilen ist. Der Austritt kann nur zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres erfolgen. Außerdem sind alle gewählten und berufenen Erwachsenen Mitglieder der Jugendabteilung.

C. Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung des Vereins sind der Vereinsjugendtag und der Jugendausschuss.

D. Vereinsjugendtag

Es gibt den ordentlichen und außerordentlichen Vereinsjugendtag. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend. Ihre Aufgaben sind: Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses, Entgegennahme der Berichte, Beratung der Jahresrechnung, Entlastung des Ausschusses, Wahl des Jugendausschusses und der Delegierten zu Tagungen, bei denen die Jugendabteilung Delegationsrecht hat, und Beschlussfassung über Anträge. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich statt. Er wird durch Aushang zwei Wochen vorher bekanntgegeben. Auf Antrag von 75 % aller wahlberechtigten Jugendlichen findet ein außerordentlicher Jugendtag statt. Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn 25 % aller Jugendlichen anwesend sind. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit aller Anwesenden.

E. Vereinsjugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Jugendleiter, stellvertretender Jugendleiter (nur wenn erforderlich), Jugendgeschäftsführer, Jugendkassierer, Materialwart, zwei sportlichen Koordinatoren, zwei Jugendvertreter, die am Tage der Wahl noch Jugendliche sind, und mindestens zwei Beisitzern. Die Genannten haben im Ausschuss Sitz und Stimme. Die vier Erstgenannten sind Mitglieder im erweiterten Vereinsvorstand. Der Jugendausschuss wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei der Jugendleiter, der Jugendkassierer, ein sportlicher Koordinator sowie ein Jugendvertreter in geraden Kalenderjahren gewählt werden. Der stellvertretende Jugendleiter, der Jugendgeschäftsführer, der Materialwart, der andere sportliche Koordinator sowie der andere Jugendvertreter werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der Jugendausschuss kann weitere Mitarbeiter berufen und ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem erweiterten Vorstand verantwortlich. Sitzungen werden nach Bedarf abgehalten. Der Vereinsjugendausschuss ist für alle Angelegenheiten der Jugend im Verein verantwortlich.

Änderung der Jugendordnung

Änderungen können auf Antrag mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden des Vereinsjugendtages beschlossen werden. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung, hängt ihr aber an.

Erstausstellung: 1972

Änderungen : 1988 , 1995 , 2008

Unterschriften des amtierenden Jugendausschusses :